

## **Niederschrift**

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein am Donnerstag, dem 12. Mai 2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19.00 Uhr

Anwesende: Bgm. Mag. Stefan Deutschmann  
Vzbgm. Valentin Egger  
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribasnig	SR Helmut Köstinger
Stefan Michor	Mag. Peter Ruttnig
Peter Funke	Valentin Michor
Martin Deutschmann	Josef Maurel
Peter Struger	Christoph Presterl
Helmut Nickel	Tamara Fuchs
Marianne Edlacher	Klaus Pinter
Theresia Lauer	Stefan Nastran

**Entschuldigt:** Dr. Sabine Tschernko      **Ersatz:** Christoph Presterl

Amtsleiter:	Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter:	Michael Holzer
Geschäftsführer der Bestattung:	Alfred Raunjak
Schriftführer:	Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträge bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder sowie die Gastzuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Tagesordnung:**

## 1. Fragestunde

Es sind nachstehende Anträge eingelangt:

- a) **Verbesserung der Sicherheitsmaßnahmen für den Fußgängerübergang Höhe Wilfan**
- b) **Mitnahme von Schulkindern mit dem Schulbus**
- c) **Verlängerung der Öffnungszeiten des BÜM in den Sommerferien**
- d) **Gurkweg**
- e) **Hunderauslaufzone**

## 2. Bestellung Protokollfertiger

Vorschlag: Tamara Fuchs, Theresia Lauer

**Abstimmung:** einstimmig

## 3. Angelobung eines Ersatzmitgliedes im Gemeinderat

Ersatzmitglied Christoph Presterl ist noch gemäß § 21 Abs. 3 anzugeloben.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler verliest die Gelöbnisformel.

Gelöbnisformel:

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Hr. Presterl legt das Gelöbnis mit den Worten „*Ich gelobe*“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

#### **4. Wahl eines Mitgliedes des Gemeindevorstandes und dessen Ersatzmitglied; Angelobung**

GV Stefan Nastran hat mit Schreiben vom 2.5.2016 mitgeteilt, dass es mit sofortiger Wirkung das Mandat als Gemeindevorstand zurücklegt.

Es ist daher eine Nachwahl abzuhalten und das neu gewählte Mitglied des Gemeindevorstandes sowie das Ersatzmitglied anzugeloben.

Der einzubringende Wahlvorschlag ist von den Gemeinderatsmitgliedern der BA vor dem Vorsitzenden zu unterfertigen.

Der Bürgermeister erklärt nach Unterschriftsleistung und Prüfung die nachstehenden Personen:

Helmut Nickel als Gemeindevorstand und  
Stefan Nastran als dessen Ersatzfür gewählt.

Im Anschluss erfolgt die Angelobung als Gemeindevorstand bzw. als Ersatz.

Hr. AL Ing. Mag. Tischler verliest die Gelöbnisformel:

*„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“*

Hr. GV Helmut Nickel und Hr. GR Stefan Nastran legen das Gelöbnis mit den Worten „Ich gelobe“ in die Hand des Bürgermeisters ab.

#### **5. Behandlung von Anträgen**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 3.5.2016 den Antrag, den Antrag auf Grundankauf abzulehnen.*

**Abstimmung:** 17 dafür, 2 dagegen

#### **6. Nachtragsvoranschlag**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 2.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung des Nachtragsvoranschlages.*

**Abstimmung:** 17 dafür, 2 dagegen

## **7. Bilanz Bestattung 2015**

**Antrag des Obmannes des Bestattungsausschusses:**

**Der Obmann des Bestattungsausschusses stellt den Antrag auf Entlastung des Bürgermeisters.**

**Abstimmung: einstimmig**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 3.5.2016 den Antrag auf Feststellung des Ergebnisses der Bestattung 2015 (Bilanz sowie G&V)*

**Abstimmung: einstimmig**

## **8. Bilanz GKI GmbH**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand als Beirat stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 3.5.2016 an die Generalversammlung der GKI GmbH, den Antrag auf Genehmigung der Bilanz 2015 sowie der G&V und die Entlastung des Geschäftsführers.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **9. Vereinbarung Immorent Ramon – Abschreibung von Abgaben**

**Antrag:**

*Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung des vorstehenden Vergleichsangebotes.*

**Abstimmung: einstimmig**

## 10. Verordnungsanpassung

### a. Wasseranschlußbeitrag



#### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

AZ: 850-1/2016

#### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ....., mit welcher die Erhebung eines Wasseranschlußbeitrages, Ergänzungsbeitrages und Nachtragsbeitrages zur Deckung der Kosten der Errichtung der Wasserversorgungsanlage Grafenstein nach den Bestimmungen des 2. Abschnittes des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 ausgeschrieben wird.

In Anwendung des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 und in Verbindung des zweiten Abschnittes des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 wird verordnet:

#### § 1

#### ABGABENGEGENSTAND

Der Wasseranschlußbeitrag ist für jene Grundstücke oder Bauwerke zu entrichten, für die die Anschluß- und Benützungspflicht nach § 6 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/97 oder das Anschlußrecht nach § 9 leg. cit. ausgesprochen wurde.

#### § 2

#### AUSMASS

(1) Die Höhe des Wasseranschlußbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Grundstück oder Bauwerk mit dem Beitragssatz (§ 3).

(2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997, K-GWVG, LGBl. Nr. 107/97 enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.

(3) Ein nach den Bestimmungen des 3. Abschnittes des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 entrichteter Aufschließungsbeitrag ist auf den Wasseranschlußbeitrag anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Aufschließungsbeitrag die Höhe des Wasseranschlußbeitrages, ist dem Abgabenschuldner der Unterschiedsbetrag zu erstatten.

#### § 3

#### BEITRAGSSATZ

(1) Der Beitragssatz zur Errichtung der Höhe des Wasseranschlußbeitrages nach § 2 Abs. (1), wird mit € 1.453,45 (Euro eintausendvierhundertdreifundfünfzig, Cent fünf und vierzig) festgesetzt.

(2) Ändern sich die Berechnungsgrundlagen in einem Ausmaß, dass sich daraus eine Änderung des Beitragssatzes um mindestens 5 Prozent ergibt, ist der Beitragssatz neu festzulegen.

#### § 4

#### ABGABENSCHULDNER

(1) Zur Entrichtung des Wasseranschlußbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.

(2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlußbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

#### § 5

#### ABGABENBESCHEID

Der Wasseranschlußbeitrag ist vom Bürgermeister mit Bescheid festzusetzen.

#### § 6

#### ERGÄNZUNGSBEITRAG

(1) Werden Gebäude oder deren Verwendung geändert oder werden Grundstücke vergrößert oder deren Verwendung geändert, so ist ein Ergänzungsbeitrag zu entrichten, wenn sich aus einer solchen Maßnahme eine Erhöhung der dem Wasseranschlußbeitrag zugrunde gelegten

Bewertungseinheiten um mindestens 0,25 Einheiten ergibt.

(2) Die Berechnung des Ergänzungsbeitrages hat nach den Bestimmungen der §§ 2 und 3 dieser Verordnung unter Zugrundelegung der durch die Änderung bedingten zusätzlichen Bewertungseinheiten zu erfolgen. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

#### § 7

#### NACHTRAGSBEITRAG

(1) Wird der Beitragssatz (§ 3 dieser Verordnung) erhöht, so ist ein Nachtragsbeitrag zu entrichten, wenn sich gegenüber dem erstmalig zur Zahlung vorgeschriebenen Wasseranschlußbeitrag unter Berücksichtigung allfälliger Ergänzungsbeiträge für die noch herzustellenden Anschlüsse ein um mindestens 50 Prozent höherer Wasseranschlußbeitrag unter Zugrundelegung des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde und seit der erstmaligen Vorschreibung des Wasseranschlußbeitrages nicht mehr als sieben Jahre vergangen sind.

(2) Die Höhe des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 1 ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem erstmalig vorgeschriebenen Wasseranschlußbeitrag einschließlich allfälliger Ergänzungsbeiträge oder Nachtragsbeiträge und dem Wasseranschlußbeitrag, der sich auf Grund des erhöhten Beitragssatzes ergeben würde. Die Bestimmungen der §§ 4 und 5 dieser Verordnung gelten sinngemäß.

(3) Ein Nachtragsbeitrag ist weiters zu entrichten, wenn die Gemeindewasserversorgungsanlage

a) teilweise oder zur Gänze erneuert oder

b) mit zusätzlichen Einrichtungen zur Gewinnung oder Speicherung von Wasser ausgestattet wird (Quellfassungen, Brunnen, Behälter u.ä.),

sofern die mit einer solchen Maßnahme verbundenen Kosten die Höhe des Wertes der Gemeindewasserversorgungsanlage im Zeitpunkt des beabsichtigten Beginnes der Baumaßnahmen übersteigen.

(4) Für die Einhebung des Nachtragsbeitrages gemäß Abs. 3 gelten die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung sinngemäß.

§ 8  
FÄLLIGKEIT

Die Frist für die Fälligkeit des Wasseranschlußbeitrages ist im Abgabenbescheid nach den Bestimmungen der Landesabgabenordnung LGBl. Nr. 128/91 festzusetzen.

§ 9  
INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am .....  
Abgenommen am .....

**Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** einstimmig

## b. Wasserbezugsgebühr



**MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**  
Bezirk Klagenfurt  
9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1  
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20  
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

---

AZ: 850-2/2016

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ....., mit der Wasserbezugs- und Wasserzählergebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 23 und 24 des Gemeindegewässerversorgungsgesetzes 1997 - K-GWVG, Landesgesetzblatt 107/1997, in der Fassung des Gesetzes Landesgesetzblatt 85/2013 wird verordnet:

#### § 1 Ausschreibung

Für die Benutzung der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein, wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Grafenstein sind eine Wasserbezugsgebühr und eine Zählergebühr zu entrichten.

#### § 3 Benützungs- und Wasserzählergebühren

(1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser € 1,20 (inkl. 10 % Umsatzsteuer) bis 800 m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

Der Gebührensatz für jeden weiteren Kubikmeter beträgt € 1,00 (inkl. 10% Umsatzsteuer).

(4) Diese Wasserbezugsgebühr ist auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebende Wasserbezugsgebühr ist gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.



(5) Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt für Zähler der Größe  
3 - 5 m<sup>3</sup>/h.....€ 10,00 (Eurobeträge inklusive 10 % Umsatzsteuer)

#### § 4 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

Bei Vermietung und Verpachtung des gesamten an die Gemeindefwasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

(2) Bei Wasserbezug für Baustellen ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

#### § 5 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.

(2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

#### § 6 Fälligkeit

(1) Die Wasserbezugsgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.

(2) Die monatlichen Teilzahlungsbeträge sind jeweils bis zum 15. des Monats fällig.

(3) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.06.2016 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung, tritt die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** einstimmig

## c. Kanalanschlussbeitrag



### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 851-1/2016

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ....., Zahl 851-1/2016 mit der ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben wird

Gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, gemäß § 13 Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß § 11 ff. des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### § 1

#### Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 5.5.2000, AZ.: 811/0 festgelegten Kanalisationsbereich.

#### § 2

#### Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt **je Bewertungseinheit Euro 2.543,55**.

#### § 3

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die bisherige Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** einstimmig

## d. Kanalisationsgebühr



### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 851-2/2016

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom..., Zahl: 851-2/2016, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)

Gemäß §§ 14 und 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/207, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 3/2015, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### § 1

##### Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

#### § 2

##### Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Grafenstein ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 5.5.2000, AZ.: 811/0, mit der der Kanalisationsbereich festgelegt wird, ausgeschrieben.

#### § 3

##### Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder für die ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (iSd Anlage zum K-GKG) für das Gebäude oder die befestigte Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Bewertungseinheit im Jahr € 140,00.
- (4) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.

#### § 4

##### Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt € 1,50.

- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Gebührensatz enthalten.
- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch, gemäß § 184 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015, zu schätzen.

## **§ 5 Indexklausel**

Die Kanalgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

## **§ 6 Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

## **§ 7 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Kanalgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.
- (2) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 11.10.2001, AZ 851, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung:** 13 dafür, 6 dagegen

## **e. Hundeabgabe**



### **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

---

AZ: 920-5-1/2016

### **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ..., AZ: 920-5-1/2016, mit der für **das Halten von Hunden eine Abgabe** ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung)

Gemäß § 15 Abs. 3 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. 3/2015 und §§ 1 und 2 des Hundeabgabengesetzes (K-HAG), LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.

#### **§ 2**

#### **Steuergegenstand**

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Wachhunden, von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden und von sonstigen Hunden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde sowie auf Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

#### **§ 3**

#### **Begriffsbestimmung**

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
  - (a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
  - (b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
  - (c) von Obst-, Gemüse und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m<sup>2</sup> verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonals.

#### **§ 4 Schuldner**

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung des Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten. Wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgabe nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

#### **§ 5 Ausmaß**

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

(a) einem Wachhund.....	Euro	12,00
(b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird .....	Euro	12,00
(b) für alle übrigen Hunde.....	Euro	12,00

#### **§ 6 Befreiungen**

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunden des Bergrettungsdienstes, Hunden in Tierasylen und von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfeleistung hilfloser Personen unentbehrlich sind, befreit.
- (2) Das Halten von Rettungshunden, die nachweislich nach den Bestimmungen der Internationalen Prüfungsordnung für Rettungshundeprüfungen der FCI (Fédération Cynologique Internationale) und IRO (Internationale Rettungshundeorganisation) oder vergleichbaren nationalen Prüfungsordnungen, ausgebildet worden sind und bei einer Rettungshundestaffel registriert sind, ist von der Hundeabgabe befreit.
- (3) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

#### **§ 7 Abgabenbescheid**

Die Festsetzung der Hundeabgabe hat gemäß § 9 des Gesetzes über die Organisation und die Besonderheiten der Abgabenverwaltung in Kärnten – Kärntner Abgabenorganisationsgesetz – K-AOG, LGBl Nr. 42/2010, zuletzt geändert durch LGBl Nr. 85/2013, mit Abgaben-Dauerbescheid zu erfolgen.

#### **§ 8 Fälligkeit**

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung des Abgaben-Dauerbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Feber jeden Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

## **§ 9** **Meldung**

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfangs der Abgabepflicht beim Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Der Abgabensanspruch erlischt mit Ablauf des Jahres, in dem das Erlöschen des Abgabensanspruches auslösende Ereignis eingetreten ist, sofern die Meldung des Erlöschens des Abgabensanspruches vor dem 15. Februar des darauffolgenden Jahres erfolgt.

## **§ 10** **Hundemarken**

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden, in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (4) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit Beendigung der Abgabepflicht.
- (5) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
  - (a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
  - (b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

## **§ 11** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 20.12.2001, Zahl 004-1/5/2001 und 21.12.1981, Zahl 003-4/14 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des mehrheitlichen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** 16 dafür, 3 dagegen

## f. Vergnügungssteuer



### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

AZ: 920-6-1/2016

### VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ....., Zahl: 920-6/1/2016, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung)

Gemäß §§ 1 ff des Kärntner Vergnügungssteuergesetzes – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, § 15 Abs. 3 Z. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 17/2015 sowie § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

#### § 1

##### **Ausschreibung**

- (1) Die Marktgemeinde Grafenstein schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

#### § 2

##### **Steuergegenstand**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
  - a) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 gilt. Als solche Veranstaltungen gelten auch die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten (Spielapparaten) an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt,
  - b) Der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
  - c) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen, Spieltische, Schau- und Geschicklichkeitsapparate und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz unterliegen der Vergnügungssteuer nicht.

#### § 3

##### **Anmeldung der Veranstaltungen**

- (1) Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.
- (2) Bei Veranstaltungen gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG, die nicht ganzjährig betrieben werden, sind jede einen Monat übersteigende Betriebsunterbrechung sowie Wiederaufnahme des Betriebes spätestens eine Woche vor der geplanten Betriebsunterbrechung bzw. Wiederaufnahme dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### § 4

##### **Steuerschuldner**

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter der der Vergnügungssteuer unterliegenden



Veranstaltung verpflichtet.

- (2) Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; im Zweifel gilt als Veranstalter, wer über die Veranstaltungsstätte Verfügungsberechtigt ist und die Durchführung der Veranstaltung duldet (§ 2 Abs. 3 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010). Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Verfügungsberechtigten über die für die Aufstellung oder den Betrieb benutzten Räume oder Grundstücke ist auch der Eigentümer des Spielautomaten (Spielapparates) bzw. Geldspielapparates Gesamtschuldner der Vergnügungssteuer.

## § 5

### Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der ANLAGE zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

## § 6

### Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
  - a) Veranstaltungen, deren Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet wird;
  - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind;
  - c) Veranstaltungen im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung und Fremdenverkehrswerbung;
  - d) Veranstaltungen im Freien bei Regenwetter;
  - e) Sportveranstaltungen von Amateuren;
  - f) Veranstaltungen, die von Schulen oder Unterrichtsanstalten mit Erlaubnis der Schulbehörde dargeboten werden (auch Volkshochschulen);
  - g) Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren und des Roten Kreuzes;
  - h) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen.
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

## § 7

### Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages nach § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG endet erst mit Ablauf des Kalendermonates, in dem die Abmeldung des Apparates (des Automaten) erfolgt oder die Abgabenbehörde sonst davon Kenntnis erlangt, dass der Apparat (Automat) vom Steuerpflichtigen nicht mehr gehalten wird. Bei Austausch eines angemeldeten Apparates(Automaten) gegen einen im Sinne des § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG gleichartigen Apparat(Automat) innerhalb eines Kalendermonates tritt bei gleichzeitiger Abmeldung des alten und Anmeldung des neuen Apparates (Automaten) für den neu angemeldeten Apparat (Automaten) die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages erst ab dem auf den Anmeldemonat folgenden Kalendermonat ein.
- (4) Abweichend von Abs. 3 beginnt und endet die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschbetrages gemäß § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG bei Veranstaltungen, die nicht ganzjährig betrieben werden, mit der Aufnahme oder Unterbrechung der Tätigkeit im Sinne des § 3 Abs. 2. Die Abgabe für begonnene Monate ist

anteilmäßig nach der Zahl der Kalendertage zu entrichten.

#### § 8

#### **Entrichtung der Steuer**

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

#### § 9

#### **Eintrittskarten**

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

#### § 10

#### **Kontrolle**

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

#### § 11

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft.

#### § 12

#### **Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 17.12.1998, Zahl: 004-/7/1998, mit der Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

**ANLAGE zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung, Zahl: 902-6/2/2015-Ze:**

**Vergnügungssteuertarif**

**I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:**

(1) Der Steuersatz beträgt:

a) für Filmvorführungen nach den Jahresumsätzen

<b>Jahresumsatz in Euro</b>	<b>Hundertsatz des Eintrittsgeldes</b>
0,00 bis 72.500,00	0 v.H.
72.501,00 bis 150.000,00	2 v.H.
150.001,00 bis 218.000,00	5 v.H.
über 218.000,00	10 v.H.

der Bemessungsgrundlage.

b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge, Vorlesungen, sofern die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen,

wenn der künstlerische und volksbildende Charakter überwiegt	5 v.H.
im übrigen	15 v.H.

- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.
- d) für Minigolf pro ausgegebener Spielkarte 10 v.H.
- e) für alle anderen Veranstaltungen 25 v.H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

**II. Pauschbetrag:**

(1) Der Pauschbetrag beträgt für:

a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel-, und Glücksspielautomaten sowie von sonstigen Spielautomaten (Spielapparaten), wie Flipper, Schießautomaten, TV-Spielautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat und begonnenem Kalendermonat.....**42 Euro**, sofern es sich nicht um Spielautomaten (Spielapparate) im Sinne der lit. b oder c. handelt.

Sind mehrere Automaten (Apparate) zu kombinierten Spielautomaten (Spielapparaten), wie etwa zu einer Schießgalerie, zusammengefasst, so ist der Pauschbetrag für jeden Automaten (Apparat) zu entrichten.

b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikvorführgeräten, von Billard- und Fußballtischen, Fußball-, Dart- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile oder mit geringfügigen elektromechanischen Bauteilen sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für nicht schulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten je Apparat (Automat) und begonnenem Kalendermonat.....**11 Euro**.

Als geringfügige elektromechanische Bauteile gelten solche, die für das Spielen oder Betätigen der Apparate keine zwingende technische Voraussetzung sind.

c) für eine automatische Kegelbahn, wenn die Benützung gegen Entgelt erfolgt,  
je Bahn monatlich **11 Euro**.

- d) für eine andere Kegelbahn,  
für fallweise Veranstaltungen täglich  
für regelmäßige Veranstaltungen monatlich

**11 Euro.**  
**4 Euro.**

### III. Pauschbetrag – nach dem Vielfachen des Einzelpreises:

Die Vergnügungssteuer wird für nachstehende Belustigungen mit dem Vielfachen des Einzelpreises berechnet:

- a) Für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten- und Geisterbahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- und Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b und c etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Schießbuden das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- d) für Schaubuden, Würfelbuden, Ringelspiele und andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- e) für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- f) für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter a bis e angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.

### IV. Pauschbetrag – (nach der durchschnittlichen Besucherzahl bzw. der Größe des Raumes):

Der Pauschbetrag beträgt für:

- a) für fallweise Veranstaltungen beträgt der Pauschbetrag ohne Tanz

bei einer Veranstaltungsfläche bis 100 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 50 Personen

**8 Euro**

über 50 Personen

**9 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 101 bis 200 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 100 Personen

**12 Euro**

über 100 Personen

**15 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von 201 bis 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

bis 150 Personen

**20 Euro**

über 150 Personen

**25 Euro**

bei einer Veranstaltungsfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> und einer Besucherzahl je Veranstaltung

von 150 Personen

**30 Euro**

je weitere angefangenen 50 Personen

**5 Euro**

- b) bei fallweisen Veranstaltungen mit Tanz erhöhen sich die unter lit. a) festgesetzten Pauschbeträge um **50 v.H.**
- c) für regelmäßige Veranstaltungen je Monat (ab 3 Veranstaltungen) erhöht sich der nach lit. a) und lit. b) festgesetzte Pauschbetrag um das **1,25-fache.**
- d) Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen **510 Euro monatlich**, bei fallweisen Veranstaltungen **339 Euro** je Veranstaltung nicht übersteigen.

## ERLÄUTERUNGEN

### zum Verordnungsentwurf, mit dem Vergnügungssteuern ausgeschrieben werden

#### **Zu § 1:**

Vergnügungssteuern sind Gemeindeabgaben aufgrund freien Beschlussrechtes und können im Rahmen der Ermächtigung nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Vergnügungssteuergesetz ausgeschrieben werden.

#### **Zu § 2:**

Gemäß § 2 Abs. 4 K-VSG kann der Gemeinderat in der Verordnung über die Ausschreibung der Vergnügungssteuer bestimmte Veranstaltungen und Filmvorführungen ausnehmen oder Veranstaltungen und Filmvorführungen einbeziehen, die vom Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 ausgenommen sind oder die sonst der Schaulust, der Befriedigung des Vergnügungstriebes oder der Wissbegierde der Teilnehmer dienen.

Gemäß § 2 Abs. 5 leg. cit. sind Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßige Zuschüsse erhalten sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach den §§ 5, 14, 21 und 22 Glücksspielgesetz von Gesetzes wegen von der Besteuerung ausgenommen.

#### **Zu § 5 bzw. Anlage zu § 5**

##### *Punkt I:*

Vergnügungssteuern, die nach einem Eintrittsgeld berechnet werden unterliegen folgendem Höchstausmaß (siehe § 5 Abs. 1 K-VSG):

- bei Filmvorführungen höchstens ..... 10 v. H.
- bei den übrigen Veranstaltungen höchstens ..... 25 v. H.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, so gilt das für die Teilnahme an der Veranstaltung zu entrichtende Entgelt als Eintrittsgeld (siehe § 5 Abs. 2 K-VSG).

##### *Punkt II:*

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuern mit einem Pauschbetrag festzusetzen, wenn

- a) für Veranstaltungen ein Eintrittsgeld nicht eingehoben wird oder
- b) das als Eintrittsgeld geltende Entgelt durch die Möglichkeit der mehrmaligen Teilnahme an einer Veranstaltung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand festgestellt werden kann.

Die in § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG genannten Pauschbeträge sind bindend und können daher von den Gemeinden nicht variiert werden.

Die Pauschbeträge für die nicht in § 5 Abs. 4 bis 6a K-VSG angeführten Veranstaltungen unterliegen wieder dem freien Beschlussrecht der Gemeinden. Jedoch ist gemäß § 5 Abs. 7 bei der Festsetzung der Höhe des Pauschbetrages auf die **durchschnittliche Besucherzahl**, auf die **Größe des Raumes** sowie darauf Bedacht zu nehmen, ob es sich um **regelmäßige** oder **fallweise Veranstaltungen** handelt.

Der Pauschbetrag darf für Veranstaltungen im Sinne des § 5 Abs. 4 und 5 K-VSG monatlich 510 Euro je Betriebsstätte des Abgabepflichtigen nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen 510 Euro monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen 339 Euro je Veranstaltung nicht übersteigen.

#### **Zu § 6:**

Gemäß § 6 K-VSG steht es den Gemeinden frei Befreiungstatbestände zu schaffen. Neben den in § 6 leg. cit. enthaltenen Befreiungstatbeständen besteht die Möglichkeit, einerseits zusätzliche Befreiungstatbestände zu schaffen, andererseits aber auch Tatbestände, die in § 6 leg. cit. enthalten sind, nicht zu übernehmen.

#### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** einstimmig

## g. Ortstaxe



### MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

AZ: 920-9-1/2016

#### Verordnung

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ....., mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (**Ortstaxenverordnung 2016**)

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970, LGBl.Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

#### § 1

##### *Ausschreibung*

Die Marktgemeinde Grafenstein erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde Ortstaxen.

#### § 2

##### *Ausmaß*

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung

**Euro 0,40**

#### § 7

##### *Inkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am 1.6.2016 in Kraft.
- (2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1981, Zl. 003-4/14 zuletzt geändert mit Verordnung vom 20.12.2001, Zahl 004-1/5/2001, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

#### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung: einstimmig**

## **h. Müllabfuhrgebühr**

### **Abfuhrordnung:**



#### **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: [grafenstein@ktn.gde.at](mailto:grafenstein@ktn.gde.at)

AZ: 813-1/2016

### **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ...., Zahl: 813-1/2016-, mit der die SAMMLUNG und die ABFUHR von HAUSMÜLL, SPERRMÜLL und die ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG im Gemeindegebiet von Grafenstein geregelt wird.

Gemäß § 24 der KÄRNTNER ABFALLWIRTSCHAFTSORDNUNG 2004 - K-AWO, LGBL. Nr. 17/2004, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 77/2005, wird verordnet:

#### **ABFUHRORDNUNG**

##### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Die Marktgemeinde Grafenstein ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Klagenfurt und sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO für die SAMMLUNG und ABFUHR von HAUS- und SPERRMÜLL und hat zu diesem Zweck eine Müllabfuhr eingerichtet.

##### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

##### **Allgemeines:**

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Eigentümer oder Inhaber entledigen will oder entledigt hat oder deren Erfassung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse geboten ist. Als Abfälle im Sinne dieser Verordnung gelten HAUSMÜLL und SPERRMÜLL.

1. Als Hausmüll gelten alle vorwiegend festen Abfälle, die üblicherweise in einem privaten Haushalt anfallen, sowie die nicht gefährlichen Abfälle aus Betrieben, Anstalten, öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Arbeitsstellen, soweit sie
  - a) in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen der privaten Haushalte vergleichbar sind,
  - b) durchschnittlich in einem Volumen bis 240 Liter pro Woche anfallen und
  - c) ihre Erfassung durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.
2. Als Sperrmüll gilt jener Hausmüll, dessen Erfassung wegen seiner Größe oder sperrigen Beschaffenheit nicht durch das ortsübliche Hausmüllsammelsystem möglich ist.

##### **§ 3**

##### **Abholbereich**

1. Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet von Grafenstein zu erfolgen.
2. Der BÜRGERMEISTER hat die ABFUHRTERMINE für die HAUS- und SPERRMÜLLABFUHR

festzulegen und auf geeignete Weise bekannt zu geben.

3. Der SPERRMÜLL ist zu festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (z.B. Altstoffsammelzentrum) zu verbringen. Für die Sortierung, Verwertung oder Entsorgung des angelieferten Sperrmülls können nach dem Verursacherprinzip Kostenersätze verrechnet werden.
4. Der anfallende Sperrmüll wird im Bedarfsfall über Anforderung gegen Kostenersatz abgeführt.

#### § 4

##### Sonderbereiche

1. Der SONDERBEREICH - das sind jene Grundstücke, von denen auf Grund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst folgende Liegenschaften:

Ortschaften: Saager, Skarbin, Sabuatach

2. Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Hausmüll mittels von der Gemeinde eigens dafür ausgegebenen MÜLLSÄCKEN spätestens am Abfuhrtag zu den hierfür vorgesehenen Sammelplätzen zu verbringen.
3. Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Sperrmüll zu den festgelegten Terminen zu einem zentralen Sammelplatz (= Altstoffsammelzentrum ASZ) zu verbringen.

#### § 5

##### Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

1. Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 10 Abs. (2) K-AWO 2004 abführen zu lassen.
2. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benutzer leicht zugänglich sind.
3. Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zu verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze im Bereich der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

#### § 6

##### Müllbehälter

1. Die Anzahl und Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abholbereich und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächst größeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautem Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, darf nicht unterschritten werden.

a) Als MÜLLBEHÄLTER sind vorgesehen:

- \* Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Liter;
- \* Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Liter;
- \* Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Liter;
- \* Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1.100 Liter;
- \* Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2.500 Liter.

b) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit mindestens 10



Liter Abfall pro Woche festgelegt.

c) Für den in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall von den Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe bei

\* Bis zu 10 Mitarbeiter mit 120 Liter Abfall pro Woche und

\* Mehr als 10 Mitarbeiter mit 240 Liter Abfall pro Woche, festgelegt.

i. Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der zu verwendenden Müllbehälter ergibt sich aus Abs. (1) unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

j. Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. (1) ergibt.

4. Bei kulturellen und sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen auf unbebauten Grundstücken im Abhol- und Sonderbereich ist der Veranstalter für die ordnungsgemäße Entsorgung des anfallenden Restmülls selbst verantwortlich.

## § 7

### Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

1. Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. (2) lit. a) der K-AWO 2004 in die für Hausmüll bestimmten Müllbehälter der Müllabfuhr ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 67 K-AWO 2004.

2. Außerhalb des Befüll- und Einsammelvorganges sind Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

3. Die Müllbehälter sind in der Art und Weise rein zu halten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

## § 8

### Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

k. Die ABFALLGEBÜHREN sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

2. Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

## § 9

### Wirksamkeit - Inkrafttreten

Diese VERORDNUNG tritt am 1. Juni 2016 in Kraft.

## § 10

### Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisherige Verordnung der Marktgemeinde Grafenstein außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

## **Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung:** einstimmig



## **MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN**

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 813-2/2016

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ..., mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2016)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom ..., AZ. 813-1/2016, wird verordnet:

#### **§ 1**

#### **Abfallgebühren**

(1) Als Vergütung für den, durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand, werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren inkl. der gesetzlichen USt ergeben sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Abfuhrtermin und aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter

(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	€ 4,15
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 2-wöchig	€ 8,32
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l 4-wöchig	€ 8,78
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l 2-wöchig	€ 16,64
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	€ 73,85
(f) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 2.500 l	€ 164,32

(4) Für die Entsorgung am Recyclinghof Grafenstein

Sperrmülls je angefangenen Kubikmeter	€ 11,00
Autoreifen ohne Felgen je Stück	€ 2,30
LKW und Traktorreifen je Stück	€ 8,00
Felgenzuschlag	100%
Bauschutt in Kleinmengen bis max 1m <sup>3</sup> je kg	€ 0,50

Problemstoffe von landwirtschaftlichen oder sonstigen gewerblichen Betrieben

Autobatterien je Stück	€ 1,45
LKW u. Traktorbatterien	€ 3,00
Spraydosen je kg	€ 1,45
Leuchtstoffröhren je kg	€ 2,90
Altöle u. ölhaltige Abfälle je kg	€ 1,45
Medikamente, Pestizide u. sonstige Problemstoffe je kg	€ 1,45

inkl. der gesetzlichen USt..

(5) Die Abfallgebühren sind auf Basis des Verbraucherpreisindexes VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Benützungs- bzw. Bereitstellungsgebühren sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

## § 2 Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.
- (3) Ist für die Übergabe von Abfällen eine gesonderte Gebühr vorgeschrieben, sind die Personen, die die Abfälle zur Übergabe bringen, die Schuldner dieser Abgabe.

## § 3 Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abfallgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen.
- (2) Vierteljährlich sind anteilig Vorauszahlungen zu leisten.

## § 4 Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind Ende Dezember fällig.
- (2) Die vierteljährlichen Teilzahlungsbeträge sind Ende März, Ende Juni, Ende September und Ende Dezember fällig.

## § 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2016 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 20. Dezember 2001, Zahl: 004-1/5/2001 zuletzt geändert mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom 26.11.2015, Zahl: 004-1/5/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

### **Antrag:**

*Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.*

**Abstimmung:** einstimmig

# I. Kindergartenordnung



## MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt

9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20

e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

AZ: 240-2/2016

### KINDERGARTENORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Grafenstein hat in seiner Sitzung am ....., AZ.: 240-2/2016 aufgrund der Bestimmungen des § 14 des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes (K-KBG), LGBl Nr.: 13/2011 i.d.g.F. folgende Kindergartenordnung beschlossen:

#### § 1

##### Aufgaben

Der allgemeine Kindergarten hat die Aufgabe, Kinder zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt zu erziehen und zu betreuen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Kinder, ihre Bildung und die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit ist insbesondere im Spiel und im Erleben der Gemeinschaft zu fördern. Die Erreichung der Schulfähigkeit ist zu unterstützen, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

„In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

#### § 2

##### Aufnahme

- a. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze, wobei Kinder, die sich ein Jahr vor dem Pflichtschulbesuch befinden und ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Grafenstein begründen, aufzunehmen sind (verpflichtendes Kindergartenjahr).
- b. Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- c. das vollendete 3. Lebensjahr
- d. die körperliche und geistige Eignung des Kindes;
- e. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten;
- f. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung;
- g. die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse;
- h. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten die Kindergartenordnung einzuhalten.
- i. Anmeldungen werden in der Zeit vom 1. September bis 31. Juli, während der Betriebszeit, entgegengenommen.

#### § 3

##### Vorschrift für den Besuch

- a. Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen vorzusorgen.

### Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für **insgesamt 16 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche** zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit,...). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

- a. Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet zu bringen. Es ist für den Kindergartenbesuch mit Hausschuhen auszustatten.
- b. Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben, ist der Leitung des Kindergartens bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.
- c. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

### **§ 4**

#### **Kindergartenbeitrag**

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Dieser beträgt monatlich einschließlich der Umsatzsteuer von 13%:

- |   |                                |                           |  |
|---|--------------------------------|---------------------------|--|
| a. Halbtagestarif mit Essen:                |                                | Gesamt: Euro 145,00       |  |
|   | Betreuungsbeitrag: Euro 85,00  | Essensbeitrag: Euro 60,00 |  |
| b. Halbtagestarif für Auswertige mit Essen: |                                | Gesamt: Euro 185,00       |  |
|   | Betreuungsbeitrag Euro 125,00  | Essensbeitrag Euro 60,00  |  |
| c. Ganztagestarif mit Essen:                | Gesamt: Euro 170,00            |                           |  |
|   | Betreuungsbeitrag: Euro 110,00 | Essensbeitrag: Euro 60,00 |  |
| d. Ganztagestarif für Auswertige mit Essen: |                                | Gesamt: Euro 220,00       |  |
|   | Betreuungsbeitrag: Euro 160,00 | Essensbeitrag: Euro 60,00 |  |

1. Die in den Punkten a), b), c) und d) angeführten Beträge sind auf Basis des Verbraucherpreisindex VPI 2015 wertgesichert. Die Wertanpassung hat alljährlich zum 1. Jänner zu erfolgen. Für die Wertanpassung

ist der Index des Monats September maßgebend. Die Wertanpassung wird dadurch ermittelt, dass der Index des Monats September 2015 mit dem Index des Monats September 2016 verglichen wird. Die Berechnung der Indexanpassung erfolgt auf zwei Kommastellen und ist kaufmännisch zu runden. Die sich daraus ergebenden Kindergartenbeiträge sind gemäß der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung, K-AGO, Landesgesetzblatt 66/1998 in der geltenden Fassung, jeweils als Verordnung zu beschließen und kundzumachen.

2. Der Betrag ist im Vorhinein zu entrichten. Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Betrag bis zum 31. des laufenden Monats zu entrichten.
3. Darüber hinaus ist vom Erziehungsberechtigten ein Bastelbeitrag zu leisten, der entsprechend den Anforderungen des Kindergartenjahres von der Leitung festgelegt wird.
4. Mehrkindfamilien: Bei Kindergartenbesuch von mehreren Kindern einer Familie, die im Gemeindegebiet wohnhaft sind, wird für das zweite Kind ein Abschlag von einem Drittel des Normaltarifes und für das dritte Kind ein Abschlag von zwei Drittel des Normaltarifes gewährt

## **§ 5**

### **Austritt und Entlassung**

- a. Der Austritt des Kindes ist möglichst eine Woche vorher der Leitung des Kindergartens zu melden.
- b. Gründe für die Entlassung des Kindes aus dem Kindergarten sind:
- c. Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- d. Das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- e. Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- f. Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- g. Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- h. Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- i. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

## **§ 6**

### **Betriebszeit**

Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

- a. Montag bis Freitag von 6.45 Uhr bis 17.00 Uhr
- b. Der Kindergarten bleibt in der Zeit vom 1. bis 31. August, in der Weihnachtszeit vom 24. Dezember bis zum Ende der Schulferien sowie zur Osterzeit, in der Karwoche von Montag bis Dienstag nach Ostern geschlossen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2016 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Edlacher bringt einen Änderungsantrag des § 5 ein – Punkt d) und f) sollen abgeändert werden, um Willkür ausschließen zu können.

**Abstimmung:** 2 dafür, 17 dagegen

**Antrag:**

Der Bürgermeister stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses des Gemeindevorstandes vom 3.5.2016 den Antrag auf Beschlussfassung der vorstehenden Verordnung.

**Abstimmung:** 14 dafür, 5 dagegen

**11. Einrichtung Go-Mobil**

**12. Sanierung Sportzentrum Grafenstein**

**13. Übernahme /Abtretung von Grundstücken in/aus Öffentlichem Gut**

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beschließt in der nächsten Sitzung des Gemeinderates den Antrag auf Übernahme des Trennstückes 2 im Ausmaß von 228m<sup>2</sup> wie im Teilungsplan GZ 1193/15 des DI Heimo Prutej dargestellt zu stellen samt der dazu notwendigen Verordnung.

**Abstimmung:** einstimmig

**14. Allgemeines**

- Kindergarten 3. Gruppe
- Sträucher und Stauden im Straßenbereich; Schneebruch
- ÖBB Baumaßnahmen
- Einladung FF-Grafenstein
- Schmankalan Markt
- Woche der Landwirtschaft
- Familienradwandertag

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, bedankt sich der Bürgermeister für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 20.35 Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Tamara Fuchs

Theresia Lauer